

II Allgemeiner Teil (Wiedergabe von WR und gebräuchlichen überregionalen Regelungen)

1. Grundlagen

- 1.1 Die Wettfahrten werden nach den aktuellen WR der ISAF, den Ordnungsvorschriften des DSV, den von der ISAF oder dem Technischen Ausschuss des DSV genehmigten Klassenregeln der jeweiligen Klasse, sowie nach der Ausschreibung und nach den speziellen Segelanweisungen des jeweiligen Clubs gesegelt.
- 1.2 Für Werbung gilt WR 80, in Verbindung mit WR, S. 9 .
- 1.3 Die Segelanweisungen können durch Aushang an der Tafel für Bekanntmachungen geändert werden.
- 1.4 Alle teilnehmenden Boote müssen gültige Messbriefe oder bestätigte Kopien bereithalten.
- 1.5 Alle Teilnehmer müssen Mitglied eines von ihrem nationalen Verband anerkannten Segelclubs sein.
- 1.6 Steuerleute müssen im Besitz eines vom DSV für das Gewässer vorgeschriebenen Führerscheins bzw. Jüngstensegelscheins bei Jugendlichen sein.
- 1.7 Steuermannwechsel ist nicht erlaubt. Mannschaftswechsel muss vorher vom Wettfahrtleiter genehmigt werden.
- 1.8 Ein Boot darf während der Wettfahrt weder senden oder telefonieren, noch spezielle Funkmitteilungen erhalten. Handys müssen während der Wettfahrt ausgeschaltet sein.

2. Sicherheitsbestimmungen

- 2.1 Jeder Steuermann ist für die richtige seemannschaftliche Führung seines Bootes in jeder Hinsicht selbst verantwortlich. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Verantwortung für Verluste an Leben oder Eigentum, persönlichen Schaden oder Schäden an Eigentum, die durch die Teilnahme an der Regatta verursacht werden oder sich ergeben.
- 2.3 Ein Boot, das die Wettfahrt aufgibt, muss dies unverzüglich der Wettfahrtleitung oder dem Wettfahrtbüro bekannt geben. Nichtbeachtung kann zum Ausschluss aus einer Wettfahrt oder der Wettfahrtserie führen.

3. Bekanntmachungen an Land

- 3.1 Mitteilungen der Wettfahrtleitung oder des Schiedsgerichts erfolgen durch Aushang an der Tafel für Bekanntmachungen.

4. Bahn

Die Wettfahrtleitung legt vor dem Start entsprechend der Windrichtung den Kurs fest. Dieser wird in der Steuermannsbesprechung bekannt gegeben. Die Wettfahrtleitung behält sich jedoch vor, den Kurs auch danach noch zu ändern, wenn dies erforderlich ist. Eine Bahnänderung wird in diesem Fall an Land angesagt oder auf dem Wasser angezeigt.

5. Bahnänderung

- 5.1 Flagge C auf oder in der Nähe einer Bahnmarke bedeutet: Eine Bahnmarke ist unter Beibehaltung des Bahnschemas verlegt oder durch eine neue Bahnmarke ersetzt worden
- 5.2. Das Setzen der Flagge S auf dem Zielschiff bedeutet Bahnabkürzung, die Ziellinie befindet sich jetzt zwischen Bahnmarke und Zielschiff
- 5.3 Eine Bahnabkürzung während der Wettfahrt wird durch das Setzen der Flagge F an einer Bahnmarke bekannt gegeben. Von hier aus ist direkt ins Ziel zu segeln.

6. Protest, Ersatzstrafen

- 6.1 Ein Boot, das nach WR 44 eine Eine-Drehung-Strafe oder eine Zwei-Drehungen-Strafe ausgeführt hat, muss dies innerhalb der Protestfrist schriftlich im Wettfahrtbüro melden. Nicht gemeldete Strafen gelten als nicht ausgeführt.

6.2 Die Protestfrist beginnt mit Ende der Wettfahrt (bei direkt aufeinander folgenden Wettfahrten: mit Ende der letzten Wettfahrt des Tages) und dauert 30 Minuten.

6.3. Ein Protest ist auf dem offiziellen Formular im Regattabüro innerhalb der Protestfrist einzureichen. (Formulare sind dort erhältlich.)

6.4 Proteste werden, wenn möglich, in der Reihenfolge des Eingangs verhandelt. Beginn und Reihenfolge werden an der Tafel für Bekanntmachungen spätestens 30 Minuten nach Ende der Protestfrist ausgehängt.

6.5 Gemäß WR 67 können besonders markante Vortriebsfehler ohne Verhandlung durch eine nicht streichbare Disqualifikation geahndet werden. Bei leichteren Vortriebsfehlern gilt Anhang P2.1 (Zwei-Drehungen-Strafe nach Zuruf durch einen Funktionier).

6.6. In Abänderung von WR 66 wird am letzten Wettfahrttag ein Antrag auf Wiederaufnahme einer Protestverhandlung später als eine Viertel Stunde nach Bekanntgabe der ursprünglichen Entscheidung nicht mehr angenommen.